



Amtsblatt

Nr. 2/20. Januar 2015

B 1207 B

Inhalt	Seite
<i>Maistr. 31 (Gemarkung: Sektion VI Fl.Nr.: 10012/0) Aufstockung eines Wohngebäudes um ein Geschoss + Dach sowie Anbau eines Aufzugs – VORBESCHEID Aktenzeichen: 602-1.7-2014-23130-21 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	5
<i>Ausschreibung und Auswahl von Trägerschaften für bezuschusste soziale Einrichtungen: Distlhofweg Meistersingerstr. 77 Otto Brunner Str. 52</i>	6
<i>Aufgebot verlorengegangener Sparkassenbücher</i>	7
<i>Kraftloserklärung verlorengegangener Sparkassenbücher</i>	7
<i>Nichtamtlicher Teil</i>	
<i>Buchbesprechungen</i>	8

Baugenehmigungsverfahren

Zustellung des Vorbescheides
Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Der Firma Johannes Beese Grund und Wert GmbH & Co. KG wurde mit Bescheid vom 07.01.2015 gemäß Art. 71 BayBO folgender Vorbescheid für die Aufstockung eines Wohngebäudes um ein Geschoss + Dach sowie Anbau eines Aufzugs auf dem Grundstück Maistr. 31, Fl.Nr. 10012/0, Gemarkung Sektion VI erteilt:

Zu Ihrem Antrag vom 10.10.2014 nach Pl. Nr. 2014-23130 ergeht hiermit folgender Vorbescheid:

Das Vorhaben „Aufstockung eines Wohngebäudes um ein Geschoss und Dach, Anbau eines Aufzugs“ ist, unter nachfolgenden Voraussetzungen, grundsätzlich zulässig.

Ferner wurden 4 Einzelfragen zu der geplanten Baumaßnahme beantwortet.

Nachbarn:

Die Nachbarn Frauenlobstr. 20 (Fl.Nr. 10005/2), Frauenlobstr. 22 (Fl.Nr. 10012/5), Frauenlobstr. 24 (Fl.Nr. 10012/6), Maistr. 33 (Fl.Nr. 10012/4), Maistr. 29 (Fl.Nr. 10013) und Maistr. 27 (Fl.Nr. 10014) haben den Baueingabeplan nicht unterschrieben. Den o. g. Nachbarn wird eine Ausfertigung dieses Bescheides förmlich zugestellt, bei Wohneigentümergeinschaften der Hausverwaltung. Die Nachbarn haben die Möglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.“

Hinweise:

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 123, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der Telefonnummer (0 89) 2 33-2 15 46.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 8. Januar 2015

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und
Bauordnung – HA IV
Lokalbaukommission



Ausschreibung und Auswahl von Trägerschaften für bezuschusste soziale Einrichtungen:

- Distlhofweg
- Meistersingerstr. 77
- Ottobrunner Str. 52

Die Landeshauptstadt München beabsichtigt, die Trägerschaft für städtische Bauten an freigemeinnützige und sonstige Träger zum Betrieb von anerkannten und genehmigten öffentlichen Kindertageseinrichtungen, zu übertragen:

Distlhofweg
Sendling – Westpark (7)
Kooperationseinrichtung (HfK)
36 Plätze für Kinder unter 3 Jahren und 75 Plätze für Kinder ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt
integriert in einem Wohnbaugebiet
Fertigstellung geplant 11/2015

Meistersingerstr. 77
Bogenhausen (13)
Kinderkrippe
36 Plätze für Kinder unter 3 Jahren
integriert in einem Wohnbaugebiet
Fertigstellung geplant 11/2015

Ottobrunner Str. 52
Ramersdorf – Perlach (16)
Kooperationseinrichtung (HfK)
24 Plätze für Kinder unter 3 Jahren und 75 Plätze für Kinder ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt
integriert in einem Wohnbaugebiet
Fertigstellung geplant 12/2015

Die Landeshauptstadt München steht in der Verantwortung, den Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung zu erfüllen. *Die Abteilung KITA im Referat für Bildung und Sport behält sich deshalb vor, für die Erstbelegung von neu überlassenen städtischen Einrichtungen, Vorgaben hinsichtlich der Altersstruktur und Platzvergabe zu machen.*

Die Abteilung KITA kann fordern, dass Kindergartenplätze in neuen Einrichtungen im Rahmen der Erstbelegung vorrangig mit 2-Jährigen belegt (maximal 12 Krippenkinder pro Kindergarten-Gruppe) werden und, dass sobald eines dieser Kinder das 3. Lebensjahr vollendet, der hierdurch gewonnene Platz bis zur vollen lt. Betriebserlaubnis und Vertrag zugelassenen Gruppenstärke mit Kindern der Altersgruppe der 3–6-jährigen gemäß Satzung unverzüglich nach belegt wird. Hortplätze in neuen Einrichtungen können im Rahmen der Erstbelegung vorrangig mit Kindern im Jahr vor der Einschulung belegt werden.

Unabhängig davon führt die KITA-Elternberatung zunächst alle Vormerklisten für die ausgeschriebenen Kindertageseinrichtungen.

Der Träger ist verpflichtet diese Vormerklisten für die Auswahl zu übernehmen.

Die Krippenplätze und Kindergartenplätze sind entsprechend dieser Liste zu vergeben, bei der Erstvergabe sind die dem Träger von der KITA Elternberatung bezeichneten Kinder im Krippen- und Kindergartenalter aufzunehmen. Einzelne Krippen- oder Kindergartenkinder können auch noch im Lauf des ersten Jahres nach Inbetriebnahme von der KITA-Elternberatung zur Aufnahme zugewiesen werden.

Der Träger darf bis zum Ablauf von 12 Monaten nach der Inbetriebnahme nur dann Zusagen hinsichtlich der Aufnahme von Krippen- und Kindergartenkindern erteilen, wenn die KITA-Elternberatung vorher der Platzvergabe zugestimmt hat

Wir bitten um Beachtung folgender, aktuell gültiger Bedingungen:

- Ein Antrag auf die Münchner Förderformel muss bei Abschluss eines Vertrages zur Betriebsträgerschaft bei der Lan-

deshauptstadt München, Referat für Bildung und Sport, Abteilung KITA gestellt werden. Die Gewährung der Zuwendungen kann ab dem Monat der Antragstellung erfolgen, in dem die Fördervoraussetzungen erfüllt sind.

- Die Höhe des Betriebskostenzuschusses richtet sich nach der Münchner Förderformel (Zuschussrichtlinie, in der jeweils geltenden Fassung), Sie können sich unter dem Link <http://www.foerderformel.muc.kobis.de/> über die Münchner Förderformel sowie über die geltenden Beschlüsse u.s.w., informieren.

- In einer Kinderkrippe findet die städtische Kinderkrippensatzung, in einem Haus für Kinder (Kooperationseinrichtung) und einem Kindergarten und/oder Hort gelten die für die Einrichtungsart jeweils einschlägigen Regelungen der „Kooperations-einrichtungs- und Kindertagesstätten-satzung“. Hinsichtlich der Entgelte sind die Regelungen in der Münchner Förderformel, Zuschussrichtlinie Punkt 6, 6.1 und 6.2 i.V.m. den jeweils geltenden Voraussetzungen des Faktors eallg, zu beachten mit der Maßgabe, dass die Höchstbeträge für die Inanspruchnahme der jeweiligen Buchungsstufe in der jeweiligen Nutzungs- und Besuchsart gemäß der Gebühren der städtischen Kindertageseinrichtungsgebührensatzung in der jeweils geltenden Fassung nicht überschritten werden dürfen. Die jeweils nach der Münchner Förderformel zulässigen Entgelte errechnen sich auf der Basis dieser Obergrenze.

- Die Vergütung des Personals muss gem. den Vorgaben der Zuschussrichtlinie zur Münchner Förderformel, in der jeweils geltenden Fassung, erfolgen.

- Die Überlassung erfolgt miet- und pachtfrei.

- Der Träger darf keine Reduzierung seines bisherigen Platzangebotes im jeweiligen Stadtbezirk – wenn vorhanden – vornehmen. Es muss gewährleistet sein, den Bedarf, der aus der neuen Wohnbebauung entsteht, zu decken.

Falls Sie Interesse haben sich zu bewerben, bitten wir Sie, Ihre Interessenbekundung schriftlich, bitte bis spätestens **03.02.2015** – es gilt das Datum des Eingangs bei der LHM – an die Landeshauptstadt München, Referat für Bildung und Sport, Abteilung KITA, Koordination und Aufsicht Freie Träger, Trägerschaftsauswahlverfahren, Bayerstr. 28, 80335 München oder per E-Mail an tav.ft.kita.rbs@muenchen.de zu senden. Sie erhalten dann die Bewerbungsformulare per E-Mail.

Bitte vergessen Sie nicht bei Abgabe Ihrer Interessenbekundung auch Ihre aktuelle E-Mail-Adresse anzugeben. Für die Bewerbung im Trägerschaftsauswahlverfahren sind ausschließlich die vorgegebenen Unterlagen zu verwenden.

Zur Sicherstellung einer fristgerechten Abgabe dient der Briefkasten am Rathaus – Marienplatz der LHM. (Bis 24.00 h wird der Eingang tagesgenau abgestempelt.)

Die Bewerbungsformulare beinhalten:

1. Das Vorblatt zum Bewerbungsformular

2. Das Bewerbungsformular

Beide Formulare werden elektronisch ausgefüllt und anschließend ausgedruckt.

Das Bewerbungsformular ist zu unterschreiben. Das ausgefüllte Bewerbungsformular, ohne Vorblatt, sollte insgesamt nicht mehr als 10 DIN A 4 Seiten umfassen.

Ausschlusskriterien:

1. Ausschlusskriterium

Die Frist des Eingangs der Interessenbekundung wurde nicht eingehalten.

2. Ausschlusskriterium

Die Frist des Eingangs und der Umfang der Bewerbungsunterlagen wurden nicht eingehalten.

3. Ausschlusskriterium

Es ist hier insbesondere ausreichend darzulegen, dass die Voraussetzungen zur Erteilung einer Erlaubnis für den Betrieb der jeweiligen Kindertageseinrichtung gemäß § 45 SGB VIII erbracht und die genannten Bedingungen erfüllt werden können. (Siehe Vorgaben der Anlage 3 des Beschlusses zum „Start zur stufenweisen Einführung der MFF“, vom 26.01.2011 und die Vorgaben des Beschlusses „Weiterentwicklung der Münchner Förderformel“ vom 14.12.2011.)

Die vollständige Bewerbung muss bis spätestens **06.03.2015** bei der Landeshauptstadt München, Referat für Bildung und Sport, Abteilung KITA, Koordination und Aufsicht Freie Träger, Trägerschaftsauswahlverfahren, Bayerstr. 28, 80335 München, in der genannten Form in Papier und unterschrieben per Post eingegangen sein. Es gilt das Datum des Eingangs bei der LHM. Zur Sicherstellung einer fristgerechten Abgabe dient der Briefkasten am Rathaus am Marienplatz der LHM. (Bis 24.00 h wird der Eingang tagesgenau abgestempelt.)

Folgende Kriterien werden für die Bewertung/Gewichtung zugrundegelegt:

- Pädagogik (Gewichtung Faktor 1,25)
- Querschnittsaufgaben wie Integration, Inklusion, Genderthematik (Gewichtung Faktor 1,00)
- Gesundheitsförderung (Gewichtung Faktor 0,75)
- Sozialraumorientierung (Gewichtung Faktor 0,75)
- Erziehungs- und Bildungspartnerschaft mit Eltern (Gewichtung Faktor 0,50)
- Organisationsstruktur und qualitätssichernde Maßnahmen (Gewichtung Faktor 0,50)
- Finanzplan (Gewichtung Faktor 0,25)
- Darstellung zur besonderen Eignung (Gewichtung Faktor 2,5)

Für weitere Auskünfte zum Ausschreibungsverfahren wenden Sie sich bitte an Frau Lux, Tel.: 089/233-84245 oder Frau Wagner, Tel.: 089/233-84242 oder per E-Mail: tav.ft.kita.rbs@muenchen.de.
Für Auskünfte zur Fachplanung – für die ausgeschriebenen Einrichtungen – erreichen Sie die zuständigen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner der Abteilung Zentrales Immobilienmanagements im Referat für Bildung und Sport, per E-Mail, unter: zim.rbs@muenchen.de.

München, 8. Dezember 2014

Rainer Schweppe
Stadtschulrat

Aufgebot verlorengegangener Sparkassenbücher

Die nachstehend aufgeführten Sparkassenbücher der Stadtparkasse München wurden als verlorengegangen gemeldet und deshalb das Aufgebotsverfahren beantragt:

ausgestellt von der Stadtparkasse München	Sparkassenbuch Nr.	auf den Namen des Einlegers
Geschäftsstelle GS 16	108319674	Cemil und Nursan Yilmaz
Geschäftsstelle GS 32	32359143	Brunhilde Fuchs
Geschäftsstelle GS 33	41342742	Frieda Gratias NL

ausgestellt von der Stadtparkasse München	Sparkassenbuch Nr.	auf den Namen des Einlegers
Geschäftsstelle GS 37	37027828	Wilhelm Pitzler
Geschäftsstelle GS 64	50302470	Dana Thomas
Geschäftsstelle GS 83	83038554	Marika Schmidts
Geschäftsstelle GS 93	93046985	Andrea Bretschneider
Geschäftsstelle GS 93	93008886	Margarete Franz
Geschäftsstelle GS 95	95099917	Dr. Gottfried Zeitler
Geschäftsstelle GS 116	908364391	Ivan Rafaj
Geschäftsstelle GS 116	3000873657	Heribert u. Helga Oberleitner
Geschäftsstelle SM-2	32354599	Georgia Gilantzi
Geschäftsstelle ZP-KB-1	49039993	Edith Wilfling
Geschäftsstelle ZS-MF-SB	3000714208	Klaus und Margitta Urban
Geschäftsstelle ZS-MF-SB	3000714232	Klaus und Margitta Urban

Es wurde am 02.01.2015 verfügt, das Aufgebotsverfahren gemäß Art. 33 ff AGBGB durchzuführen. Die Inhaber der vorstehend aufgeführten Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte unter Vorlage der Urkunden ab 02.01.2015 binnen drei Monaten, d.h. bis spätestens 02.04.2015 bei der Stadtparkasse München, Ungererstraße 75, 80805 München, anzumelden. Urkunden, für welche Rechte innerhalb der gesetzten Frist nicht geltend gemacht werden, werden nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

München, 2. Januar 2015

Stadtparkasse München
Recht und
Forderungsmanagement

Kraftloserklärung verlorengegangener Sparkassenbücher

Die nachstehend aufgeführten, am 02.10.2014 als verloren aufgegebenen Sparkassenbücher, wurden mit Verfügung vom 02.01.2015 für kraftlos erklärt, nachdem auf das erlassene Aufgebot innerhalb der dreimonatigen Einspruchsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden:

ausgestellt von der Stadtparkasse München	Sparkassenbuch Nr.	auf den Namen des Einlegers
Geschäftsstelle GS 06	106097611	Ursula Illig
Geschäftsstelle GS 14	14388128	Viktoria Wende NL
Geschäftsstelle GS 46	3000650972	Domenico Davola
Geschäftsstelle GS 62	62048855	Edith Siebert NL
Geschäftsstelle GS 80	3000059331	Friedrich Pickl
Geschäftsstelle PB096	96355847	Dr. Andreas Kupsch
Geschäftsstelle SM-2	2252062	Hee Jung Lim
Geschäftsstelle SM-2	105032924	Peter Schoene
Geschäftsstelle ZS-MF-SB	39439146	Hans Romahn

München, 2. Januar 2015

Stadtparkasse München
Recht und
Forderungsmanagement



Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Kattenbeck, Dieter: Der aktuelle Steuerratgeber 2014/2015. Mit Steuer-ABC und Steuer-Tipps, Einkommen – sowie Lohnsteuertabellen. – Regensburg: Walhalla, 2014. 448 S. (Walhalla Rechtshilfen) ISBN 978-3-8029-3211-3; € 9,95.

Der Ratgeber fasst für Arbeitnehmer die wesentlichen Informationen zur Steuerrückerstattung auf dem Stand August 2014 zusammen:

- beispielhaft ausgefüllte Steuerformulare
 - Übersicht über Frei- und Pauschbeträge
 - Grund- und Splittingtabellen
 - Allgemeine und Besondere Monatslohnsteuertabellen 2014.
- Zudem werden im Kapitel „Steuer-ABC“ die wichtigsten Begriffe zur Lohn- und Einkommensteuer prägnant erläutert. Die steuerlichen Änderungen seit 2013 sind im ersten Abschnitt dargestellt, u.a. mit den Themen doppelte Haushaltsführung, Reisekosten oder haushaltsnahe Dienstleistungen.

Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz, Verwaltungszustellungsgesetz. Kommentar ... Begründet von Hanns Engelhardt. Hrsg. von Arne Schlatmann – 10., neubearb. Aufl. – München: Beck, 2014. XXVII, 590 S. ISBN 978-3-406-64794-9; € 75.–

Der Handkommentar aus der gelben Reihe des Beck-Verlages erläutert das Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz (VwVG) und das Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) für die Praxis, dabei werden auch die Vollstreckungs- und Zustellungsgesetze der Länder einbezogen. Das Verwaltungszustellungsrecht regelt die Zustellung im Verwaltungsverfahren sowie die Zustellung von Widerspruchsbescheiden im verwaltungsgerichtlichen und so-

zialgerichtlichen Vorverfahren. Mitkommentiert werden die Vollstreckungsvorschriften der Abgabenordnung sowie das europäische Zustellungs- und Vollstreckungsrecht und das EG-Beitreibungsgesetz.

Die Neuauflage ist auf dem Stand der Gesetzgebung vom Januar 2014 und berücksichtigt u.a. die Änderungen des § 10 VwZG und des § 284 AO. Zudem sind die Anwendungserfahrungen mit der Neuregelung des § 5a VwZG (Elektronische Zustellung gegen Abholbestätigung über De-Mail-Dienste) eingearbeitet. Erläutert werden auch mehrere Änderungen im Zustellungs- und Vollstreckungsrecht der Länder, u.a. in Bayern die Änderungen des VwZG durch ÄnderungsG vom 24.6.2013. Nach dem frühen Tod von Michael App, der lange Jahre an dem Kommentar maßgeblich wirkte, ist die Neuauflage auch geprägt durch eine Neuaufstellung des Autorentteams.

Betriebsrentengesetz. Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung mit zivil-, arbeits- und steuerrechtlichen Vorschriften und Versorgungsausgleich. Von Wolfgang Förster, Theodor B. Cisch und Michael Karst. – 14., neu bearb. Aufl. – München: Beck, 2014. XVII, 473 S. (Beck'sche Kompakt-Kommentare) ISBN 978-3-406-66731-2; € 45.–

Der Kommentar erläutert prägnant alle wichtigen Bestimmungen des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung. Die neueste höchstrichterliche Rechtsprechung und die gesetzlichen Änderungen sind berücksichtigt. Die Neuauflage enthält u.a. die geplante Pensionsfondsrichtlinie, die neue Altersgrenze 63, die neuen Zahlen zum Pensions-Sicherungs-Verein auf Gegenseitigkeit (PSV), die erleichterte Übertragung von Direktzusagen und UK-Zusagen auf Pensionsfonds. Zudem informiert der Band in einem eigenen Abschnitt über den Versorgungsausgleich. In einem umfassenden Anhang sind die durchgehend aktualisierten arbeits-, zivil- und steuerrechtlichen Vorschriften abgedruckt, die in der Praxis für die betriebliche Altersversorgung von besonderer Bedeutung sind.

Amtsblatt der Landeshauptstadt München

Herausgegeben vom Direktorium – Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München, Rathaus.

Druck und Vertrieb: SAS Druck, Grubmühlerfeldstraße 54 RGB, 82131 Gauting, Telefon (0 89) 87 18 15 84, Telefax (0 89) 87 18 15 85.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Druckereiabonnament. Abbestellungen müssen bis spätestens 31.10. jeden Jahres bei der Druckerei vorliegen. Bezugspreis: € 59,40 jährlich einschließlich Porto, Verpackung und zzgl. Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer € 1,65 zzgl. Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandgebühr. Erscheinungsweise: dreimal monatlich.

Gedruckt auf 100 % Altpapier.

